Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 8662.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Eisenberg nach dem Bahnhof Crossen der Weißenfels-Geraer Eisenbahn. Vom 28. Juli 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Siegmund Ursinus,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Regierungsrath Carl Friedrich Hase,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Eisenberg nach Crossen zuzulassen und zu fördern.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel II.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

Artikel III.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojektes innerhalb jedes Staatsgebietes bleibt der betreffenden Regierung überlassen. Der Punkt, wo die

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1879.

Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreiten wird, soll nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel IV.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel V.

Für den Fall, daß der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke durch gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, wird jede der Hohen Regierungen für Ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht verleihen.

Artikel VI.

Die von einer der Hohen kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel VII.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Eisenbahngesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Centralverwaltung im Herzogthum Sachsen-Altenburg nimmt, und daß das gesetzliche und statutarische Aufsichtsrecht des Staats in Bezug auf alle Maßnahmen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Verwaltung und den Betrieb ihres Unternehmens im Allgemeinen — z. B. die Abänderung der Gesellschaftsstatuten, die Erweiterung des Unternehmens, die Emission von Prioritäts-Obligationen, die Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds, der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den für die Eisenbahnen Deutschlands seitens des Reichs erlassenen Reglements ꝛc., insbesondere zu dem Betriebs- und Bahnpolizei-Reglement — betreffen, lediglich von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ausgeübt wird. Ingleichen soll die Festsetzung der Fahrpläne und die Genehmigung der Transportpreise auch für die auf Königlich Preußischem Gebiete belegene Bahnstrecke lediglich der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung zustehen. Es soll jedoch im Personen- und im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise kein Unterschied gemacht werden.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung den Einpfennigtarif für Kohlen und Koaks und eventuell für die übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei Transporten auf größeren Entfernungen einzuführen.

Im Uebrigen übt jede der Hohen kontrahirenden Regierungen für Ihr Gebiet gegenüber der Eisenbahngesellschaft die staatlichen Hoheits- und Aufsichtsrechte aus.

In allen Fällen, wo eine einheitliche Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts im Interesse des Eisenbahnverkehrs liegt, werden die Hohen kontrahirenden Regierungen eine Verständigung unter Sich herbeiführen.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen Ihr und der Eisenbahngesellschaft, sowie die Handhabung der Ihr über die in Preußen belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen. Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahngesellschaft hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der betreffenden Königlich Preußischen Behörde ressortiren, an diese zu wenden. Die gedachten Funktionen können von der Königlich Preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Preußischen Staatsgebietes Domizil zu wählen und in diesem Domizil ein Organ zu bestellen, welches sie dem Preußischen Staate und dem Publikum gegenüber in allen die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche gegen die Eisenbahngesellschaft aus Anlaß der Anlage oder des Betriebs der Bahn, soweit solche auf Königlich Preußischem Gebiete belegen ist, geltend gemacht werden, ist sie der Königlich Preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen und sollen die gegen jenes Gesellschaftsorgan in Vertretung der Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und administrativen Entscheidungen ohne Weiteres gegen die Eisenbahngesellschaft verbindlich und vollstreckbar sein.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Betriebe der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke eine Abgabe nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 16. März 1867 erheben und bei Berechnung derselben den aus dem Verhältnisse der Streckenlängen in beiden Gebieten sich ergebenden Theil des Anlagekapitals, beziehungsweise die auf diesen Theil des Anlagekapitals entfallende, gleichfalls nach dem Verhältniß der Streckenlängen ermittelte Quote der aus dem Betriebe sich ergebenden Reineinnahme als steuerpflichtigen Reinertrag zu Grunde legen.

Die Erhebung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen und die Abführung der Abgabe an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Kasse anordnen.

Artikel IX.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete kompetenten Behörden nach Maßgabe der in Artikel II bezeichneten Bahnordnung

gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den kompetenten Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel X.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden unteren Betriebsbeamten, insbesondere die Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Schaffner, Wiegemeister, Magazinaufseher ꝛc., insoweit nicht etwa das betreffende Amt eine technische Vorbildung bedingt, vorzugsweise aus den Militäranwärtern, soweit dieselben das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, zu wählen und hierbei die Instruktionen zu befolgen, welche ihr die Militärverwaltung bezüglich der Ermittelung und Einberufung der Militäranwärter und bezüglich der staatlichen Kontrole der für Militäranwärter bestimmten Stellen ertheilen wird.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation innerhalb des Gebietes eines jeden der kontrahirenden Staaten auf die Bewerbungen der Unterthanen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staats, welche im Gebiete des anderen Staats angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel XI.

Die Beförderung von Truppen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staatseisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Königlich Preußischen oder Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staate noch vom Reiche beanspruchen.

Artikel XII.

Die Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380).

Artikel XIII.

Der Telegraphenverwaltung gegenüber liegen der Eisenbahngesellschaft diejenigen Verpflichtungen ob, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben festgestellt werden mögen.

Artikel XIV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende eventuell von den Hohen kontrahirenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel XV.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Betrieb ihrer Bahn der Verwaltung einer anschließenden Bahn gegen Gewährung einer jährlichen Rente, welche der im Durchschnitte der letzten 5 Jahre erzielten Reineinnahme gleichkommt und mindestens jährlich $4\frac{1}{2}$ Prozent ihres Anlagekapitals beträgt, zu überlassen, falls die Hohen kontrahirenden Regierungen diese Betriebsüberlassung im öffentlichen Verkehrsinteresse für erforderlich erachten.

Als Reineinnahme ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahre aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt.

Artikel XVI.

Sollten nach dem Ermessen der Hohen kontrahirenden Regierungen die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so muß die Eisenbahngesellschaft auf Erfordern der Hohen kontrahirenden Regierungen sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihr diese Umwandlung nach dem Ermessen der Hohen Kontrahenten gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwaigen anderen Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals oder blos den Betrieb der Bahn gegen Gewährung der vorhin am Schlusse des vorigen Artikels bezeichneten Rente abzutreten.

Artikel XVII.

Die Königlich Preußische Regierung behält Sich das Recht vor, das Eigenthum der innerhalb Ihres Gebiets belegenen Bahnstrecke nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt die Königlich Preußische Regierung nach Ihrer Wahl entweder den 25fachen Betrag des steuerpflichtigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorhergegangenen 5 Betriebsjahre für die in Preußen belegene Strecke aufgekommen ist, oder Sie ersetzt das auf diese

Strecke verwandte Anlagekapital. In beiden Fällen soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein dem damaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden. Zu dem vorbezeichneten Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen belegenen Strecke entsprechender Theil des vorhandenen Betriebsmaterials, sowie das zur Bahnverwaltung und zur Transportverwaltung dieser Strecke gehörige Inventarium.

Artikel XVIII.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische oder die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung das Eigenthum des in dem betreffenden Staatsgebiete liegenden Theils der Bahn von Eisenberg nach Crossen erwerben sollte, werden die Hohen kontrahirenden Regierungen Sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen.

Artikel XIX.

Dieser Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juli 1879.

(L. S.) Carl Siegmund Ursinus.

(L. S.) Carl Friedrich Hase.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.